

Der Staatsminister

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 10 03 29 | 01073 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon: 0351 564-8001
Telefax: 0351 564-8024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Uwe Wurlitzer (fraktionslos)
Drs.-Nr.: 6/14120
Thema: Industriepark Oberelbe

Aktenzeichen
33-4135/1/36

Dresden, **14. Aug. 2018**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die Gemeinden Pirna, Heidenau und Dohna haben den Zweckverband „Industriepark Oberelbe“ gegründet, um beidseits des Autobahnzubringers B172a zwischen dem Autobahnanschluss Pirna und der noch zu erstellenden Abfahrt zur Südumfahrung Pirna auf 140 ha plus Erweiterungsflächen ein Industrie- und Gewerbegebiet zu entwickeln.

Lt. dem Geschäftsführer der Stadtentwicklungsgesellschaft mbH Pirna Herrn Flörke betragen die aktuell geschätzten Investitionskosten ca. 110 Mio. EUR bei einer erhofften Förderquote von 80 %. Eine Förderung etwa in dieser Höhe hat auch P. G. Nothnagel, GF der Wirtschaftsförderung Sachsen in Aussicht gestellt (SZ, 11.05.2018).“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Gibt es bereits bindende Vereinbarungen (mündlich und /oder schriftlich) zwischen dem Zweckverband „Industriepark Oberelbe“ und der Staatsregierung, der Wirtschaftsförderung Sachsen oder beauftragter Unternehmen, und wenn ja, welche?

Zwischen dem Zweckverband „Industriepark Oberelbe“ und der Staatsregierung, der Wirtschaftsförderung Sachsen oder beauftragten Unternehmen gibt es keine bindenden Vereinbarungen (mündlich und oder schriftlich) in Form von fixierten Verträgen.

Frage 2: Welche Voraussetzungen muss der Zweckverband erbringen, um die öffentlich in Aussicht gestellte Förderquote des Freistaates von ca. 80 % zu erhalten, und welcher Herkunft sind diese Fördermittel?



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Arbeit und
Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Außenstellen:
Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden

Glacisstraße 4
01099 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Kommunale Träger können im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) eine Förderung für die Erschließung und den Ausbau von Industrie- und Gewerbegebieten beantragen. Dabei handelt es sich um ein Bund-Länder-Programm, welches jeweils hälftig finanziert wird.

Eine Förderung kann gemäß den Bestimmungen der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-INFRA) vom 27. Oktober 2017 erfolgen. Insbesondere muss der Träger nachweisen, dass ein Bedarf an Gewerbeflächen absehbar wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Flächen zielgerichtet und vorrangig mit förderfähigen Unternehmen belegt werden können.

Frage 3: Bis wann müssen diese Mittel durch den Zweckverband bei der Staatsregierung bzw. Wirtschaftsförderung Sachsen beantragt werden, um die Mittel in der in Aussicht gestellten Höhe zu erhalten?

Gemäß vorliegender mittelfristiger Finanzplanung des Bundes werden die GRW-Mittel bis zum Jahr 2022 (fällig 2023 – 2025) bereit stehen. Der Zweckverband kann jederzeit einen Antrag stellen.

Frage 4: Gibt es bereits Gespräche, Absichtserklärungen, Letter(s) of Intent, Vorverträge, Projekt- oder Ansiedlungsverträge o.ä. mit möglichen oder tatsächlichen Interessenten bzw. Investoren für den sog. IPO, die der Staatsregierung bekannt sind?

(Wenn ja, bitte in der Antwort angeben: jeweils mit wem, seit wann, in welcher Form und mit welchem Inhalt bzw. mit welcher rechtlichen Verbindlichkeit.)

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor. Die Planungs- und Vermarktungshoheit liegt beim genannten Zweckverband. Dieser führt auch die Gespräche mit den Investoren.

Frage 5: Ist der Staatsregierung bekannt, welche infrastrukturellen Maßnahmen durch die geplanten Beschäftigungszahlen im IPO von ca. 3000 Beschäftigten bzgl. Verkehrsanbindung, Wohnraum, Kita- und Schulplanung und sekundärer Arbeitsplätze usw. notwendig werden, und wenn ja, welche Bedarfsplanungen und Umsetzungspläne sind hierzu bekannt?

Die beteiligten Kommunen haben als Gesellschafter im Zweckverband und durch ihre Flächenzuständigkeit die Planungshoheit über diese Infrastrukturfragen und sind somit zuständig für nachgelagerte Themen wie Schul- und Wohnstandorte. Informationen zu diesen Planungen liegen der Staatsregierung nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen


Martin Dulig